

Junge Liberale Thüringen e.V. • Liebknechtstraße 16a • 99085 Erfurt

Thüringer Landtag
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/842
zu Drs. 7/1629

Landesgeschäftsstelle

Ihr/-e Ansprechpartner/-In

Ihr Direktkontakt

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
6. November 2020

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)

Erfurt
2. Dezember 2020

**Stellungnahme zum Anhörungsverfahren gem. § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags;
Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen – Aufnahme von Staatszielen und Stärkung von Gleichheitsrechten / Themenkomplex „Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an dem Anhörungsverfahren zum Themenkomplex „Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse“ und nehmen zu den in der Anlage 3 Ihres Schreiben beigefügten Fragekatalog wie folgt Stellung:

- 1) *Welche praktisch-politischen Auswirkungen werden die vorgeschlagenen Verfassungsänderungen ihrer Beurteilung zufolge für das Staatshandeln nach sich ziehen und welchen Unterschied würden die Änderungen im Vergleich zur heutigen verfassungsrechtlichen Lage für das Staatshandeln – namentlich auch für die Ziele dieses Handelns – im Einzelnen machen?*

Landesvorsitzender

Landesschatzmeister

Nur gering; vermutlich nur ausufernde Diskussion bei diversen Planungsentscheiden bezüglich des eingeführten Artikels aufgrund der Unklarheit und des Auslegungsspielraums des Begriffes „gleichwertige Lebensverhältnisse“.

Landesgeschäftsstelle
Liebknechtstraße 16a
99085 Erfurt
lgs@julius-thueringen.de

- 2) *Wie beurteilen sie die vorgeschlagenen Verfassungsänderungen allgemein im Blick auf rechtstechnische Aspekte einer Verfassung?*

Eine Änderung ist kaum praktikabel, da eine Verfassung nicht jede Rechtsfrage zu klären hat.

Vereinsregister
Registergericht:
Amtsgericht Jena

- 3) *Wie beurteilen sie die vorgeschlagenen Verfassungsänderungen mit Blick auf die verfassungspolitische Maxime, dass Verfassungen um ihre Flexibilität und Stabilität willen abstrakt formuliert bzw. - wie es ein Napoleon zugeschriebenes Zitat ausdrückt - "kurz und dunkel" sein sollten?*

Zielkonflikte sind immer möglich, daher sind ausufernde Staatsziele zu vermeiden. Es gibt schon einige Staatsziele ähnlicher Bedeutung in der Thüringer Verfassung. Hier sind jedoch keine Zielkonflikte absehbar, da dieses Ziel nicht weniger abstrakt ist, als andere Staatsziele.

- 4) *Welche in der Thüringer Landesverfassung niedergelegten rivalisierenden verfassungsrechtlichen Positionen bzw. Rechte legen aus ihrer Sicht die Einfügung neuer Staatsziele wie der in den Gesetzentwürfen vorgeschlagenen nahe, um bisher nicht in der Verfassung enthaltenen Zwecken in Politik, Verwaltung oder Gerichten, insbesondere bei Abwägungsprozessen, zur Verwirklichung zu verhelfen?*

Keine.

- 5) *Inwiefern bedeutet angesichts des allgemeinen Gleichheitssatzes der Thüringer Verfassung die verfassungsrechtliche Heraushebung einzelner gesellschaftlicher Gruppen bzw. Merkmale hinsichtlich des Diskriminierungsverbotes ihrerseits eine verfassungspolitische Ungleichbehandlung solcher Gruppen bzw. Merkmale, die nicht ebenso explizit in der Verfassung aufgeführt werden; und aufgrund welcher verfassungsimmanenten Kriterien könnte eine entsprechende Benennung einzelner Gruppen bzw. Merkmale in der Verfassung gerechtfertigt werden?*

Keine Benachteiligung, da nicht explizit genannte Gruppen durch den allgemeinen Gleichheitssatz ebenso geschützt sind. Die Rechtfertigung aufgrund von Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse bestimmter Personengruppen resultiert aus bestimmten Merkmalen.

- 6) *Ist es notwendig, die jeweils vorgeschlagene Änderung auf der Ebene der Thüringer Verfassung zu regeln?*

In dieser Fassung ja, da eine bundesweite Fassung zu viele unterschiedliche Regionen mit einbeziehen würde (zumal bereits Lebenssituationen in Ländern angeglichen werden sollen, z.B. durch Solidaritätszuschlag). Eine Regelung durch ein Gesetz wäre denkbar, hätte allerdings einen anderen Charakter.

7) *Ist das angestrebte Regelungsziel bereits im "Hoheitsbereich" der Thüringer Verfassung bzw. für Menschen in Thüringen verbindlich gesetzlich geregelt?*

Nicht bekannt.

8) *Bewirkt die jeweils beabsichtigte Verfassungsbestimmung etwas, d.h. führt sie eine Rechtsfolge herbei?*

Unseres Erachtens nicht.

9) *Wird die jeweils beabsichtigte Änderung auch das intendierte Ziel erreichen können?*

Möglicherweise ja, da die Verfassungsänderung die Gefahr birgt, die Entwicklung der Regionen soweit zu beeinträchtigen, dass sie sich aufgrund mangelnder Entwicklung annähern. Dies wäre allerdings durchweg negativ zu betrachten.

10) *Können jeweils durch die Formulierung insgesamt und/oder einzelner Satzteile des zukünftigen Verfassungstextes für die Thüringer Verfassung selbst und/oder für Personen/-gruppen Thüringens negative Folgen entstehen?*

Diese Forderung ist bereits durch das Grundgesetz abgedeckt.

11) *Können jeweils durch die beabsichtigte Verortung der Änderungen in der Verfassung oder die Verfassungsänderung an sich für die Thüringer Verfassung selbst und/oder für Personen/-gruppen Thüringens negative Folgen entstehen?*

Nein.

12) *Ist die Aufnahme eines Staatszieles mit dem Inhalt, die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in den verschiedenen Landesteilen zu fördern, ihrer Meinung nach eine sinnvolle Ergänzung der Thüringer Verfassung?*

Nein.

- 13) *Wie bewerten sie eine Festschreibung des Prinzips der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in allen Landesteilen in der Thüringer Landesverfassung? Wie bewerten sie die Auswirkung einer solchen Bestimmung auf bestehendes (Landes-)Recht sowie auf bestehende Politik?*

Die Einführung eines solchen Prinzips ist höchst problematisch. Dies stammt primär aus der Unschärfe des Begriffes der "Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse". Es bleibt unklar, wie dieses Prinzip zu interpretieren ist, sowie, wo die Grenzen eines solchen Prinzips lägen. Die Auswirkung wird entsprechend darin liegen, unnötige Diskussionen zu allen Planungsentscheidungen auszulösen, die die Gefahr bergen, die Entwicklung aller Landesteile kollektiv zu lähmen.

- 14) *Wie bewerten sie den Zusammenhang zwischen einer nationalen bzw. regionalen Politik der Gewährleistung der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in allen Landesteilen und der Umsetzung der unionseuropäischen Kohäsionspolitik? Sollte ein Bezug auf die unionseuropäische Kohäsionspolitik explizit erwähnt werden?*

Regionale, nationale und unionseuropäische Kohäsionspolitik ergänzen sich sinnvoll, da sich so Differenzen auf unterschiedlichen Maßstäben annähern können. Ein Landesteil in Thüringen sollte eher mit einem Landesteil in Thüringen, als mit einem Landesteil in Baden-Württemberg oder erst recht als mit einem in Spanien oder Ungarn verglichen werden, die Gesamtsituation zwischen den einzelnen (Bundes-)Ländern allerdings schon. Ein expliziter Verweis ist jedoch nicht notwendig.

- 15) *Was für Voraussetzungen müssen zunächst vorliegen, damit das Land Thüringen ein Staatsziel gleichwertige Lebensverhältnisse in der Praxis effektiv umsetzen könnte?*

Damit das Land Thüringen dieses Staatsziel eigenständig und effektiv umsetzen kann, wären tiefgreifende Eingriffe in das Recht der Selbstverwaltung der Gebietskörperschaften notwendig. Auch nicht zu vernachlässigen sind mögliche Einschränkungen von marktwirtschaftlichen Prinzipien.

- 16) *Welche (rechts-)politischen Anstrengungen halten sie für notwendig, damit in allen Landesteilen Thüringens bzw. Mit dem Freistaat vergleichbaren Regionen erfolgreich gute Lebensverhältnisse perspektivisch erreicht bzw. erhalten werden?*

Ziele und Bedingungen für gute Lebensverhältnisse sind, unter anderem, Verkehrsanbindung mit ÖPNV, Zugang zu

Einkaufsmöglichkeiten, ärztlicher Versorgung und (digitaler) Infrastruktur, zukunftsfähige Arbeitsplätze, Möglichkeiten für steuerliche Erleichterungen bei Ansiedlung bzw. Gründung von Betrieben in strukturschwachen Regionen oder Vergabe von Infrastruktur im Cluster-Modell.

17) Sollte der Förderauftrag des Staatsziels auch an die kommunalen Gebietskörperschaften gerichtet sein? Welchen Beitrag können die Kommunen im Verbund bzw. einzelne Kommunen für sich genommen zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Thüringen leisten?

Ja, muss er, da ein Großteil der Entscheidungen, die zu gleichwertigen Lebensverhältnissen führen könnten (primär Planungsentscheide) auf der Ebene der Gebietskörperschaften liegen. Aufgabe der Gebietskörperschaften muss es sein, wahrheitsgemäß Probleme im Bereich ungleichmäßiger Lebensverhältnisse, sowie konkrete Lösungsmöglichkeiten zu ermitteln. (Wenn in einem Gebiet z.B. ein Supermarkt fehlt, sollte die Gebietskörperschaft das ermitteln und vorschlagen, was man für eine Ansiedelung unternehmen kann und wo diese am besten erfolgen soll.)

18) Wie bewerten sie die Überlegung, dass das Prinzip gleichwertiger Lebensverhältnisse neben regionalen Disparitäten auch auf andere Dimensionen wie z.B. altersbedingte und soziale Unterschiede abzielen sollte?

Äußerst bedenklich, wie in Punkt 13 begründet.

Mit freundlichen Grüßen

Landesvorsitzender

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten und über Ihre Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben. Das Informationsschreiben finden Sie auf der Internetseite der Junge Liberale Thüringen e.V. unter dem Link <https://www.julis-thueringen.de/datenschutz>. Sie können das allgemeine Informationsschreiben selbstverständlich auch kostenlos bei dem o.g. Bearbeiter oder in der Landesgeschäftsstelle anfordern.